



Betriebsausschuss		öffentlich		
am 08.10.2013		Vorlagen-Nr.: FB 3/862/2013		
Nr. 4 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 24.09.2013		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss	08.10.2013		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Entlastung des Betriebsleiters für das Geschäftsjahr 2012

I. Beschlussvorschlag:

Dem Betriebsleiter wird Entlastung erteilt.

II. Rechtsgrundlage:

§ 5 Abs. 5 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung NW

III. Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung NW entscheidet der Betriebsausschuss über die Entlastung des Betriebsleiters. Mit der Entlastung bringt der Betriebsausschuss sein Einverständnis mit dem wirtschaftlichen und finanziellen Gebaren des Betriebsleiters für das vergangene Geschäftsjahr zum Ausdruck. Denn im gemeindlichen Haushaltsrecht wird unter Entlastung verstanden, dass der Rat mit der Abwicklung der Haushaltswirtschaft des vergangenen Jahres einverstanden ist, etwaige Mängel als geheilt ansieht und auf Haftungs- und Ersatzansprüche verzichtet. Der Betriebsausschuss wird über die Entlastung erst entscheiden können, wenn er zuvor das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 26 EigVO beraten und der Rat das Jahresergebnis festgestellt hat. Die Beratung des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung hat am 27.06.2013 stattgefunden. Die anschließende Feststellung durch den Stadtrat erfolgte am 18.07.2013.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- Fehlanzeige -

Anlagen:

- Fehlanzeige -